

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Erbrecht

Ehegattentestament Teil 1:

Die Tücken bei der Erstellung des Testaments und vor allem ihrer Änderungen. Hier geht vieles gründlich schief

Ehegattentestamente haben es in sich. Dies gilt namentlich für die Testamente, in denen sich die Ehegatten wechselseitig zu Erben einsetzen und danach meist ihre Kinder erben sollen (sog. Berliner Testament). Zu den Fallen für die testierenden Eheleute einige Hinweise hier. Für die bösen Überraschungen bei gewieften Miterben siehe Teil 2.

*Normalfall ist, dass **jeder** handschriftlich sein Testament schreiben muss und es dann unterschreibt, es sei denn, er geht zum Notar. Der Gesetzgeber hat für Ehegatten ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, bei denen nicht wie sonst üblich beide handschriftlich das Testament schreiben **und** unterschreiben müssen (sog. „Berliner Testament“). Es reicht, dass es einer handschriftlich verfasst und der andere zum Ausdruck bringt, dass es auch sein letzter Wille sein soll und er unterschreibt.*

Was einfach klingt, führt in der Praxis zu zahlreichen Folgeproblemen: Die mittlerweile verstorbenen Großeltern hatten, so meinten zunächst alle einschließlic des Nachlassgerichts, ein solches Berliner Testament aufgesetzt. Mein Mandant als Enkel hätte nach dem Tode beider mit seinem Stiefbruder geerbt.

Dabei hatten beide Großeltern jeweils je nach Einfluss der Tochter oder Laune mal so oder so einzeln versucht, das Testament zu ändern. Die Großmutter billigte dafür nach dem Tod des Großvaters noch Änderungen von ihm, bevor sie ihrerseits wiederum ganz neue Verfügungen traf.

Die meisten dieser Änderungen wären bei einem Berliner Testament nichtig. Für Änderungen gelten scharfe Formvorschriften. Denn die Erbeinsetzungen gelten meist als „wechselseitig“ und können dann nur nach besonderen Regeln aufgekündigt werden. Heimlich ändern geht eben nicht.

Ändern können sie grundsätzlich nur gemeinsam und BEVOR einer von ihnen gestorben ist. Später genehmigen geht nicht. Es kommt also darauf an, was „wechselseitig“ bei den Testamentsverfügungen war – und ob es sich tatsächlich um ein Berliner Testament“ handelte. Die Phantasie und trickreiche Durchsetzungsfähigkeit mancher Miterben ist hier erschreckend (siehe Teil 2). Im Ergebnis wird jedenfalls sicher nicht immer so vererbt, wie die testierenden Ehegatten es wollten.

Daher ziehen Sie einen versierten Anwalt zu Rate zu ziehen, die ungewollten Folgen zu vermeiden weiß. Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt!

Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin